

Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:

„Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV – Stand September 2011“

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2018 – 08/2019 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2020:

Jahreszeit	Mittelspannung	Niederspannung
Herbst (01. Sep. – 30. Nov.)	-	09:15 - 12:00
Winter (01. Dez. – 28./29. Feb.)	-	09:15 - 11:45
Frühling (01. Mrz. – 31. Mai)	-	09:00 - 12:30
Sommer (01. Jun. – 31. Aug.)	10:15 - 15:00	11:00 - 12:00

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Gültigkeit

Die Kern- und Randzeiträume gelten für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unserer veröffentlichten Daten kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht garantiert werden. Wir schließen daher eine diesbezügliche Haftung aus und behalten uns das Recht vor, notwendige Änderungen vorzunehmen.